

TARIFVERTRAG

über die Absicherung eines Teiles des 13. Monatseinkommens

Zwischen dem

**Landesverband mechanischer Metallhandwerke Bayern
Landesinnungsverband Bayern für Feinwerkmechanik, Informationselektronik und
Zweiradmechanik,
Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern,
Landesinnungsverband für Kälteanlagenbauer
Bruckmannring 40, 85764 Oberschleißheim**

einerseits

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern
Luisenstraße 4, 80335 München**

andererseits

wird nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Land Bayern, mit Ausnahme Regierungsbezirk Mittelfranken.
- 2. Fachlich:** Für alle Betriebe, die Mitglied in den vorgenannten Verbänden sind.
- 3. Persönlich:** Für alle gewerblichen Arbeitnehmer, für alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister und Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen zwölf Monate angehört haben. Diese Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen. Keinen Anspruch haben Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt gekündigt ist.

1. Für die Zahlung gilt folgende Staffelung:

- | | |
|---|---------|
| - nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit | 20 v. H |
| - nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit | 30 v. H |
| - nach 36 Monate Betriebszugehörigkeit | 40 v. H |
| - nach 48 Monaten Betriebszugehörigkeit | 50 v. H |


eines Monatseinkommens (siehe Ziff.3)

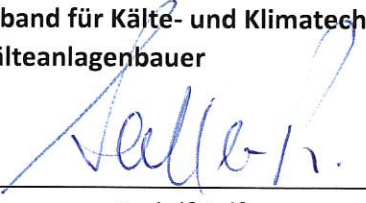
2. Diese Leistungen gelten als einmalige Zahlungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften
3. Die Berechnung des für diese Leistung maßgeblichen Monateinkommens erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 8 Ziffer 3 MTV auf Basis des 1,0-fachen Arbeitsverdienstes.
4. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bemisst.
5. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistungen. Ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.


Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung
6. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt. Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag der 15. Dezember. In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen. Über Abschlagszahlungen können Regelungen in eine Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.
7. Leistungen des Arbeitgebers, wie die Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen in vorstehendem Sinne und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.
8. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss, erstmals zum 31.12.2020 gekündigt werden.

Oberschleißheim, den 13.12.2017

**Landesverband mechanischer Metallhandwerke Bayern
Landesinnungsverband Bayern für Feinwerkmechanik, Informationselektronik und
Zweiradmechanik; Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern,
Landesinnungsverband für Kälteanlagenbauer**


Thomas Karr
Geschäftsführer


Rudolf Salfer
Obermeister


Richard Bockel
Obermeister

**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Bayern**


Jürgen Wechsler
Bezirksleiter


Josef Brunner
Gewerkschaftssekretär